

## **Geschäftsordnung der Forschungskommission**

Die Mitglieder der Forschungskommission der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg haben in ihrer Sitzung am 18.10.2022 nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

### **§ 1 Aufgaben**

Die Forschungskommission ist eine beratende Kommission des Rektorats. Als sachkundiges Gremium hat sie die Aufgabe, das Rektorat in Forschungsfragen zu beraten. Dabei haben die Mitglieder der Forschungskommission stets die längerfristige Entwicklung der gesamten Universität im Blick.

Der Forschungskommission obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. Sie begleitet die Entwicklung des Forschungsprofils der Universität.
2. Sie berät das Rektorat und insbesondere den\*die Prorektor\*in für Forschung und Innovation in Forschungsfragen.
3. Bei Bedarf wird sie für das Rektorat Empfehlungen hinsichtlich externer und ggf. universitärer Forschungsförderinstrumente abgeben.
4. Sie kann Empfehlungen zur Einreichung von Anträgen in wettbewerblichen Verfahren, die eine Vorauswahl durch das Rektorat erfordern, abgeben.
5. Sie wirkt an der Evaluation der wissenschaftlichen Zentren im Ressortbereich Forschung mit.

### **§ 2 Mitglieder der Forschungskommission**

Die Mitglieder der Forschungskommission werden persönlich (ohne Stellvertretung) für eine Amtszeit von drei Jahren durch das Rektorat ernannt. Wiederernennungen sind möglich.

Die Forschungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. Je ein\*e Vertreter\*in aus den Fachbereichen Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften, Lebenswissenschaften, Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften (gemäß DFG-Fachsystematik).
2. Ein\*e Vertreter\*in der Medizin.
3. Ein\*e Wissenschaftler\*in in frühen Karrierephasen.
4. Der\*die Rektor\*in und der\*die Prorektor\*in für Forschung und Innovation sind Mitglieder qua Amt.

Den Vorsitz der Forschungskommission regelt die Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Freiburg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Zur Beratung spezieller Sachfragen kann die Forschungskommission weitere Expert\*innen hinzuziehen.

### **§ 3 Sitzungen und Verabschiedung von Empfehlungen**

1. Die Forschungskommission kommt in der Regel zwei Mal im Jahr auf Einladung der\*des Vorsitzenden zu einer Sitzung zusammen. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Die Mitglieder sind mit einer angemessenen Frist zu laden. Die Sitzungsunterlagen müssen spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung vorgelegt werden.

- 
2. Die Tagesordnung wird durch die\*den Vorsitzende\*n festgelegt. Alle Mitglieder können Tagesordnungspunkte beantragen. Diese müssen den in der Regel vor der in § 3 Abs. 1 geregelten Ladungsfrist bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
  3. Empfehlungen der Forschungskommission werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder verabschiedet.
  4. Empfehlungen können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

#### **§ 4 Protokoll**

1. Über die Sitzungen der Forschungskommission sind Protokolle anzufertigen. Die Protokollentwürfe werden von der Geschäftsstelle der Forschungskommission erstellt und den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung mit der Bitte um Überprüfung und Rückmeldung zugesandt.
2. Die Mitglieder können innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang des Protokollentwurfs Änderungswünsche melden. Im Falle von Änderungswünschen werden diese durch den\*die Vorsitzende\*n geprüft. Das Protokoll wird ggf. entsprechend angepasst und den Mitgliedern des Gremiums erneut zugesandt.
3. Das Protokoll wird in der darauffolgenden Kommissionssitzung genehmigt.

#### **§ 5 Berichtspflichten**

Die Sitzungsprotokolle und Empfehlungen der Forschungskommission werden nach Genehmigung allen Kommissionsmitgliedern, den Rektoratsmitgliedern und ggf. weiteren Betroffenen zur Kenntnis gegeben.